

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 169 - 170

*Daubenspeck, Oberlandesgerichtsrath: Referat, Votum
und Urtheil. 2. Aufl.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Ansätze hierzu in einem Aufsatz des Oberlandesgerichtsraths Baumeister (Schles. Arch. Bd. 3 S. 1.) und des Appellationsgerichts-Präsidenten Korb (S. = Min. = Bl. 1850 S. 307) vorhanden. Sie haben aber mit Einführung der Reichs-Justizgesetze ihre praktische Bedeutung verloren. Der Verfasser hat die große Aufgabe übernommen, auf Grund seiner Erfahrungen einen Leitfaden für die Geschäftsrevisionen der Amts- und Landgerichte auszuarbeiten. Im allgemeinen Theile erörtert er den Zweck und Gegenstand, den Umfang der Revision, die Mittel des Revisors, die Darstellung des Revisionsbefundes und die Nachrevision. Sodann folgen im speziellen Theile die Revision der Amtsgerichte (S. 13—171), hierauf die der Landgerichte (S. 171—200) und schließlich die Revisionen, welche dem Amtsrichter obliegen. Eine lange Reihe von Formularen soll dazu führen, junge Juristen in die Justizverwaltung einzuführen, und Bureaubeamte zu informiren. Das beigefügte Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches.

Ob das Werk, wie der Verfasser selbst bescheidener Weise sagt, auf wissenschaftlichen Werth keinen Anspruch machen kann, wollen wir unerörtert lassen. Jedenfalls werden sehr viele Justizbeamte, und zwar sowohl die revidirenden als die revidirten, dem Verfasser für seine mühsame, sorgfältige und viele Schwierigkeiten beseitigende Arbeit Dank wissen.

K a s s o w.

9.

Referat, Notum und Urtheil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdiens, von Daubenspeck, Oberlandesgerichtsrath. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin, 1885. Verlag von Franz Bahlen.

Die erste im Jahre 1884 erschienene Auflage dieser Schrift ist in den Beiträgen Bd. 28 S. 873 angezeigt. Daß schon jetzt, obgleich mehrere denselben Gegenstand behandelnde Schriften fast gleichzeitig erschienen sind, sich das Bedürfniß für eine neue Auflage herausgestellt hat, spricht deutlich für die Anerkennung, welche der Verfasser im Kreise der Praktiker, namentlich der jüngeren Juristen gefunden hat. Der Inhalt der neuen Auflage zeigt keine wesentlichen Aenderungen gegen die frühere. Der Verfasser hat vorzugsweise durch Hinzufügung von Noten seine Stellung zu den Ansichten von Wengler, Pütter und Korn präzisirt. — Bei der Besprechung der ersten Auflage wurde schon hervorgehoben, daß es bei den Vorschlägen über zweckmäßige Anfertigung von Referaten nicht die Tendenz des Verfassers sei, der in der Praxis häufig auftretenden Neigung Vorschub zu leisten, das Thatfachenmaterial, wie es die vorbereitenden Schriftsätze enthalten, als Grundlage für das Urtheil zusammenzustellen. Wir wollen dem Verfasser abermals bezeugen, daß er einem derartigen in der Praxis leider vielfach vorkommenden, aber mit den Fundamentalgrundsätzen der C.P.D. über die Mündlichkeit des Verfahrens in Widerspruch stehendem Gebahren nicht das Wort redet. Von besonderem Interesse sind uns die Ausführungen des Verfassers über die Anfertigung des Urtheils (S. 90 ff.) gewesen. Seinen Bemerkungen über den Thatbestand können wir im Wesentlichen beistimmen. Die Mittheilung, daß durch Präsidial-Instruktion

für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm angeordnet ist, daß bei Abfegung von Urtheilen durch Referendare die Bezugnahme auf Schriftsätze vermieden und in Berufungsurtheilen nicht auf den Thatbestand des ersten Richters verwiesen werden soll, hat uns erfreut. Durch diese Maßregel wird die Uebung im Referiren, zu welcher das jetzige mündliche Verfahren so wenig Gelegenheit bietet, nothwendig gefördert. Hoffentlich nehmen die so ausgebildeten Referendarien die Gewohnheit, den Thatbestand selbständig darzustellen, mit in das Richteramt hinüber und vergessen nicht, daß § 284 C.P.O. die Bezugnahme auf Schriftsätze nur als Ausnahme gestattet. — Die Regeln für Anfertigung des Thatbestandes, welche der Verfasser unter mehreren Nummern zusammenstellt, mögen im Allgemeinen richtig sein. Wir hätten nur gewünscht, daß noch stärker betont wäre, daß alle diese Regeln unter dem Gesetze stehen, die Sache verständlich vorzutragen, und daß der Referent in jedem speziellen Falle die Eigenartigkeit der Sache hierauf prüfen und sie unbeirrt von allen Regeln nach den Grundsätzen, welche das schnellste und beste Verständniß ermöglichen, vortragen muß. Es mag allerdings richtig sein, daß diese Rücksicht noch stärker bei geübten Richtern in den Vordergrund treten muß, und daß es für den Anfänger gefährlich ist, sich von Erfahrungssätzen zu emanzipiren. Immerhin wird auch letzteren klar zu machen sein, daß der Hauptzweck der vom Gesetze verlangten gedrängten Sachdarstellung darin besteht, dem Leser des Urtheils möglichst schnell und sicher das thatsächlichste Material für die Entscheidung vor Augen zu führen.

In Betreff der Entscheidungsgründe hebt der Verfasser mit Recht hervor, daß die rechtlichen Gründe knapp gehalten sein müssen, daß weitläufige Rechtsausführungen mit Angabe zahlreicher Autoritäten und Präjudizien zu vermeiden, daß die rationes dubitandi nur ausnahmsweise zu berücksichtigen sind, und daß der Richter sich einer kurzen, ruhigen, verständlichen Sprachweise zu befleißigen hat. Wir möchten aus unseren Erfahrungen beim Reichsgericht noch einige Wünsche hinzufügen. Es kommt namentlich bei preußischen Gerichten häufig vor, daß der Richter, ohne die rechtliche Natur des geltend gemachten Anspruchs klar zu legen, sogleich die Gründe für seine Entscheidung der That- und Rechtsfrage angiebt. Das mag in solchen Fällen, wo über die Natur der Klage kein Zweifel besteht, ungefährlich sein. Oft walten aber gerade in dieser Hinsicht die größten Bedenken ob, und alsdann hindert die Unklarheit des Richters unbedingt den sichern Aufbau der Gründe, wie der Entscheidung selbst. Die Fragen, was zum Thatbestand der Klagen gehört, welche Einreden zulässig sind, wie die Beweislast zu vertheilen ist u. s. w., lassen sich nur beurtheilen, wenn man weiß, wie der Richter die Klage auffaßt. Wir meinen, daß gerade der Anfänger sich hierüber Rechenschaft geben und sich daran gewöhnen muß, den Anspruch zunächst von seiner rechtlichen Seite zu beurtheilen. — Ein zweiter Punkt, auf den wir hinweisen möchten, ist folgender: Die materielle Prüfung des Streitgegenstandes kann erst stattfinden, wenn die Prozeßvoraussetzungen vorliegen. Sofern in dieser Hinsicht ein Zweifel obwaltet, muß dieser Punkt zunächst durch den Richter entschieden und der Thatbestand sowie der Entscheidungsgrund hierfür im Urtheil